

Symbolfoto

Archivfoto eines Paares illustriert Text über Partnervermittlung per Video

Eine Regionalzeitung berichtet über eine Partner-Vermittlung per Video und illustriert ihren Beitrag mit einem Foto, das einen Mann und eine Frau im Gespräch in einem Straßencafé zeigt. Ein Leser der Zeitung erkennt sich auf dem Foto wieder. Die Aufnahme wurde vor etwa sieben bis acht Jahren gemacht und zeigt ihn mit einer ehemaligen Bekannten. Der Betroffene wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Zeitung erwecke unter Verwendung eines Archivfotos in Zusammenhang mit dem Artikel "Eheglück kommt aus dem Videoregal" den Eindruck, dass er per Video eine Partnerin suche. Dadurch werde sein Persönlichkeitsrecht verletzt. Der Chefredakteur der Zeitung gesteht ein, dass das Foto vor sieben bis acht Jahren entstanden und veröffentlicht worden sei. Man habe damals einen Eindruck von einem Sommertag mit fröhlichen Menschen vermitteln wollen. Er betont, dass es bei der neuerlichen Verwendung des Bildes nicht in der Absicht der Zeitung lag, die darauf abgebildeten Personen als Klientel des im Text behandelten Vermittlungsinstituts darzustellen. Da das Motiv des Bildes eine gewöhnliche Straßenszene sei, erscheine die Schlussfolgerung des Beschwerdeführers, es werde ein Zusammenhang zwischen der Partnervermittlung und dem Bild suggeriert, auch keinesfalls zwingend. Ungeachtet dessen habe er die für die Veröffentlichung verantwortlichen Kollegen deutlich gerügt. In Zukunft werde man mit größerer Sorgfalt Fotos auswählen. Dem Beschwerdeführer habe man angeboten, ihn und seine Ehefrau zu einem Abendessen in ein Restaurant der gehobenen Kategorie einzuladen. Dieses Angebot sei jedoch abgelehnt worden. Statt dessen habe der Anwalt des Betroffenen eine Entschädigung in Höhe von 5.000 D-Mark sowie die Übernahme der anwaltlichen Kosten gefordert. Die Zeitung habe daraufhin nochmals ihr Bedauern über die versehentliche Veröffentlichung des Bildes ausgedrückt, aber gleichzeitig darauf hingewiesen, dass sie zur Zahlung des von dem Beschwerdeführer avisierten Betrages nicht bereit sei. Beide Parteien teilen dem Presserat mit, dass Einigungsversuche gescheitert seien und nun eine Auseinandersetzung vor Gericht anstehe. (1998)

Für den Presserat besteht kein Zweifel, dass die Zeitung gegen Ziffer 2 des Pressekodex verstoßen hat. In Richtlinie 2.2 ist festgelegt, dass eine Illustration, insbesondere eine Fotografie, die von einem flüchtigen Leser als dokumentarische Abbildung aufgefasst werden kann, obwohl es sich um ein Symbolfoto handelt, deutlich wahrnehmbar in der Bildlegende bzw. in dem Bezugstext als symbolische Illustration erkennbar gemacht werden muss. Es wäre im vorliegenden Fall also notwendig gewesen, das Foto des Paares mit dem Hinweis zu versehen, dass es

sich hier um ein Symbolfoto handelt, das nicht im konkreten Zusammenhang mit dem beigestellten Text steht. Der Presserat verzichtet jedoch auf eine Maßnahme, da die Zeitung dem Betroffenen ein Angebot gemacht hat, das zur Lösung des Problems geeignet erschien und als hinreichende Wiedergutmachung gewertet werden kann.
(B 98/98)

(Siehe auch "Clinton-Flirt mit Tänzerin" B 30/98 und "Fotos von Patienten" B 132/98)

Aktenzeichen:B 98/98

Veröffentlicht am: 01.01.1998

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme